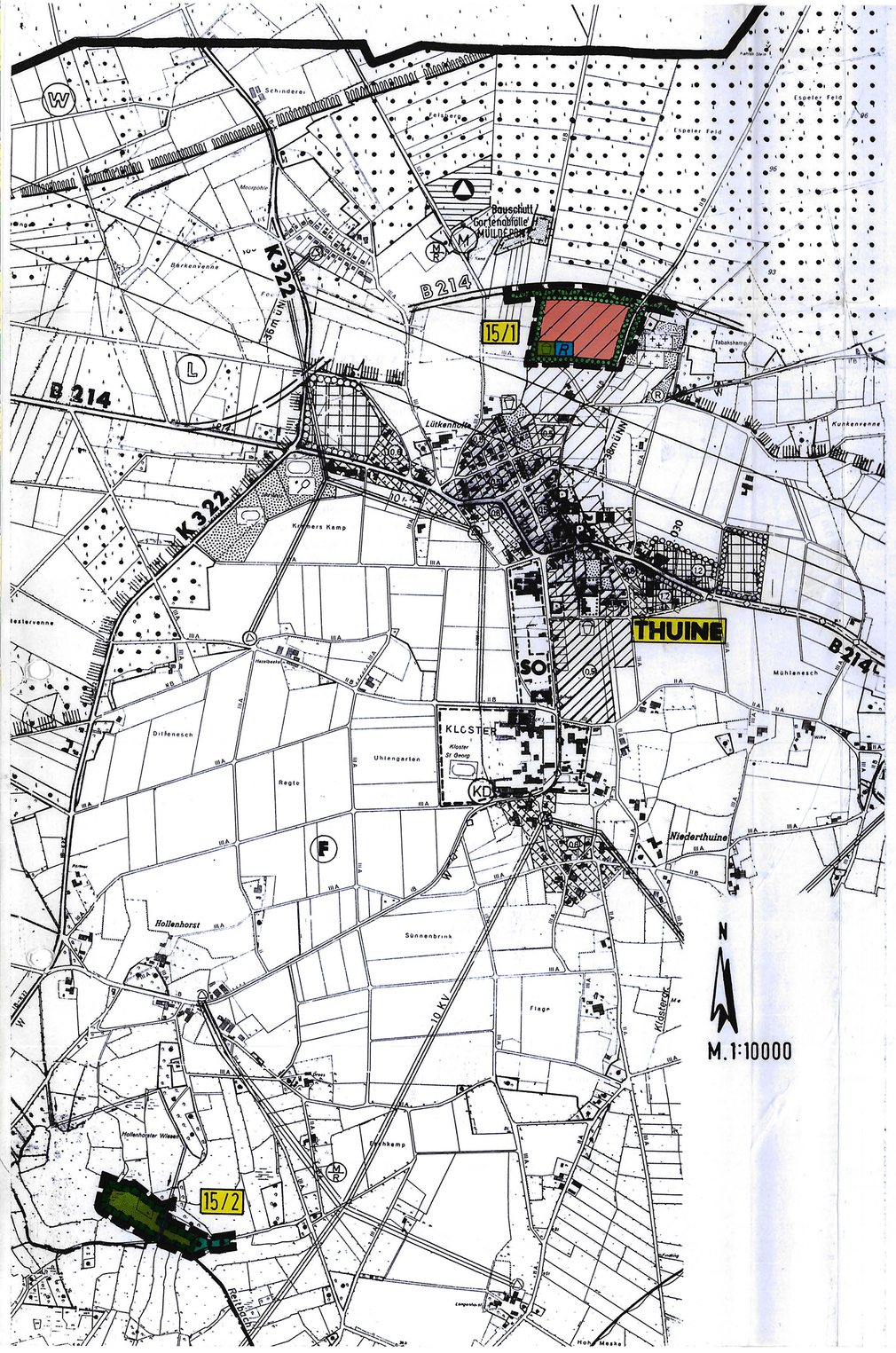

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Wohnbaufläche

FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR

- Sonstige Straßen

GRÜNFLÄCHEN

- Grunfläche
- Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- R Regenrückhaltebecken
- Bach / Graben

FLÄCHEN FÜR DEN WALD

- Flächen für den Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)
- Grenze des räumliche Geltungsbereiches
- 15/1 Laufende Nummer im Erläuterungsbericht

Kartengrundlage: Zusammenfügung M. 1 : 10.000
Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen
Ausgabejahr: 1975
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders.Denkmalschutzgesetz).

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf den Grundstücken zu verrieseln.

Das Merkblatt „Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung" des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

URSCHRIFT

15. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Blatt/ Blätter), beschlossen.

Freren, den 31.08.1995

(Bölscher)
Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.94 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.11.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 31.08.1995

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.05.95 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.06.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 23.06.95 bis 23.07.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 31.08.1995

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 31.08.95 beschlossen.

Freren, den 31.08.1995

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 204.9-37107-1) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 26.9.95

Höhere Verwaltungsbehörde
Bez. Reg. Weser - Ems

.....
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den

.....
Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 31.10.1995 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 31.10.1995 wirksam geworden.

Freren, den 31.10.1995

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

.....
Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

.....
Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück
Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 04.10.1994/3.2.1995/25.5.1995/27.7.1995